# STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DES BMV FÜR EIN GESETZ ZUM BÜROKRATIERÜCKBAU IM VERKEHRSBEREICH UND EINEN VERORDNUNGSENTWURF ZUM BÜROKRATIERÜCKBAU IM VERKEHRSBEREICH VOM 08.05.2026

**Allgemeine Bewertung der Referentenentwürfe**

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen grundsätzlich, dass der Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen von der Bundesregierung vorangetrieben wird. Die vom Bundesministerium für Verkehr gestartete ressortspezifische Entlastungsoffensive bewerten wir als positiv.

Um mit Änderungen im Verkehrsbereich zugleich auch im Netzausbaubereich eine Vereinfachung und damit Beschleunigungseffekte bestmöglich zu erzielen, sollte in der Verordnung zum Bürokratieabbau im Verkehrsbereich eine Ergänzung erfolgen:

**Artikel 4, Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung**

Die ÜNB schlagen folgende Regelung zur Vereinfachung der Organisation von Transporten für Transformatoren, Kabelrollen und anderem für die Energieversorgung notwendigem Gerät vor:

**Textvorschlag § 46 Abs. 6 StVO (neu):**

*„Für Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen, sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannten Ausnahmegenehmigungen unverzüglich erteilt werden sollen."*

**Begründung:**

*Im Zuge der Umsetzung von Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse haben Transporte von Kernbestandteilen, wie beispielsweise im Energiebereich für Transformatoren oder Kabelrollen etc., eine besondere Bedeutung für die rechtzeitige Fertigstellung dieser Vorhaben, um diesbezüglich die Planungssicherheit zu erhöhen und Verzögerungen in der Bauphase sowie potentielle Planänderungen zu vermeiden. Dies gilt auch für Transporte zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Betriebs von solchen Anlagen. Daher sind zwei zentrale Änderungen am Gefüge der Vorschrift erforderlich. Zum einen wird das Ermessen zu einem intendierten Ermessen. Dadurch wird der Ermessensprozess gesteuert und die zuständigen Fachbehörden haben nur noch zu prüfen, ob ein atypischer Grund für eine Versagung*

*vorliegt. Dies strafft das Prüfprogramm für die zuständigen Fachbehörden und stärkt zugleich die Planungssicherheit auf Vorhabenträgerseite. Zum anderen wird die zeitliche Dimension zur Prüfung der Anträge durch die Einführung des Begriffs der "Unverzüglichkeit" näher definiert. Dies ist geboten, da die Bearbeitungszeiten je nach zuständiger Fachbehörde stark variieren, was sich negativ auf die Planungssicherheit auswirkt. Zudem ist dies die logische Folge des durch das intendierte Ermessen verringerten Prüfaufwands. Beide Anpassungen sind als konkrete Ausgestaltungen des gesetzgeberisch festgeschriebenen überragenden öffentlichen Interesses zweckmäßig und erforderlich.*